

Literatur

I. Buchbesprechungen

IPR zwischen Tradition und Innovation. Hrsg. von *Caroline Sophie Rupp* in Gemeinschaft mit *Jennifer Antomo, Konrad Duden, Malte Kramme, Tobias Lutz, Martina Melcher, Friederike Pförtner, Sören Segger-Piening, Stephan Walter*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2019. VIII, 183 S.

1. Der vorliegende Band stellt die Dokumentation der zweiten „Tagung für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Internationalen Privatrecht“ dar, die am 4. und 5. April 2019 an der Universität Würzburg stattfand. Nach Auskunft des Vorworts enthält er insgesamt neun Beiträge von zehn Nachwuchswissenschaftlern, die sich in einem *double blind*-Auswahlverfahren gegenüber 40 weiteren „Bewerbungen aus aller Welt“ durchzusetzen vermochten. Die solcherart ermittelte Schar der Kegels,¹ Morrises, Batiffols und von Schwinds von morgen stammt zu 60 Prozent aus Deutschland und je 10 Prozent aus Italien, Österreich, Spanien und den Niederlanden. Im Hinblick auf die Länderverteilung scheint also weiterhin zu gelten, was schon der Vater des eben genannten Henri Batiffol diesem mit auf den Weg gegeben haben soll: „Il n’y a pas de travail scientifique sans connaissance de l’allemand.“² Angesichts des erfreulich hohen Anteils weiblicher Fachvertreter darf man davon abgesehen zuversichtlich sein, dass sich die Liste derjenigen, die das IPR in der Vergangenheit geprägt haben, in Zukunft in Geschlechterhinsicht durchaus diversifizierter ausgestalten wird.

2. Wer eine rosige Zukunft vor sich hat, ist gut beraten, auch auf jene zu setzen, die bereits eine ruhmreiche Vergangenheit hinter sich haben. Das hat die Tagungsorganisation wohl ähnlich gesehen und deshalb *Jürgen Basedow* um einen Festvortrag gebeten, welcher in dem Band ebenfalls abgedruckt ist. *Basedow* selbst braucht man niemandem und erst recht nicht der Leserschaft dieser Zeitschrift vorzustellen. Was allerdings dem Rezensenten bislang unbekannt war, ist, dass *Basedow* vom wissenschaftlichen Nachwuchs zwischenzeitlich der offizielle Titel eines „weisen Häuptlings“ verliehen wurde (S. V). Ein solches Prädikat akademischer Stammesführerschaft muss manchen vor Neid erblassen lassen, der bisher „nur“ mit Ehrendoktoraten ausgestattet ist. Auf den Beitrag selbst (S. 1–14) soll hier zugunsten der im Vordergrund stehenden Nachwuchswissenschaftler nicht weiter eingegangen werden – abgesehen davon, dass eine unbedingte Leseempfehlung auszusprechen ist: Wer wissen will, warum es nicht eine einzelne, den anderen überlegene „Königsmethode“ des IPR (i.w.S.)

¹ Wer sich nicht nur für die Zukunft, sondern auch für einen „Blick zurück“ auf das IPR in Deutschland interessiert, der sei insofern nach wie vor auf den folgenden lesenswerten Band hingewiesen: Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert: Der Einfluss von Gerhard Kegel und Alexander Lüderitz auf das Kollisionsrecht, hrsg. von Heinz-Peter Mansel (2014).

² *Gerhard Kegel*, Henri Batiffol zum 80. Geburtstag am 16. Februar 1985, *RabelsZ* 49 (1985) 168–171, 168.

gibt und warum die Vielfalt der kollisionsrechtlichen Methoden in Zukunft sogar noch weiter steigen wird (Stichworte: intensivierte Behördenkooperation und Gleichwertigkeitsprüfung), wird bei *Basedow* fündig.

3. Obwohl das Inhaltsverzeichnis des rund 180 Seiten starken Bandes davon absieht, lassen sich die Beiträge der Nachwuchswissenschaftler inhaltlich in zwei Gruppen aufgliedern: einen etwas weniger umfangreichen Teil, der sich mit allgemein-konzeptionellen Fragen befasst, und einen umfangreicheren Teil, der Fragen des „BT“ zum Gegenstand hat. Mit ihm soll hier im Sinne Canaris'scher Stoffgliederung, also vom Speziellen zum Grundlegenden hin, begonnen werden: Den Anfang macht *Stefano Dominelli* von der Università degli studi di Genova (S. 49–65), der sich mit einer der dominierendsten Fragen der IPR/IZVR-Literatur der letzten beiden Jahrzehnte überhaupt befasst, nämlich dem Schwächerenschutz. Er vermisst (zu Recht) ein stringentes Konzept in diesem Bereich und kritisiert vor allem Inkonsistenzen, die sich aus der mangelnden gegenseitigen Abstimmung der verschiedenen Rechtsquellen ergeben, die sich (auch) dem Schutz vulnerabler Marktteilnehmer verpflichtet sehen. Dass er diese Mängel gerade am Beispiel des Versicherungsvertrags illustriert (S. 57–58), freut nicht nur den Rezensenten als einschlägig Interessierten, sondern ist auch in der Sache absolut berechtigt.³

Um beim Schutz typischerweise unterlegener Marktteilnehmer zu bleiben: Ein Instrument zur Ausgestaltung von Schutzkonzepten im spezifischen Teilbereich des Verbraucherrechts ist das sogenannte Ausrichtungskriterium, wie wir es aus Art. 17 Brüssel Ia, Art. 15 LugÜ und Art. 6 Rom I kennen. Es knüpft den Schutz daran, ob auf die vertraute Umwelt des Verbrauchers gleichsam „von außen her“ eingewirkt wurde. Im Vordergrund stehen unternehmerische Marketingmaßnahmen. Besondere Schwierigkeiten bereiten diese, wenn sie via Internet erfolgen; die Geoblocking-VO⁴ hat insofern vieles noch zusätzlich verkompliziert.⁵ *Denise Wiedemann* (MPI Hamburg) nimmt sich dieser Frage mit besonderem Blick auf Marketingaktionen in den sozialen Medien und durch die berühmten Influencer an (S. 163–181). Sie gelangt zu dem einleuchtenden Ergebnis, dass Influencer-Aktivitäten dann ein „Ausrichten“ i. S. d. genannten Bestimmungen darstellen, wenn sie dem Unternehmer zurechenbar sind und der Verbraucher diese Verbindung beweisen kann. Um die Bürde der Beweislast zu erleichtern, schlägt *Wiedemann* eine Offenlegung der Marketingstrategien des betroffenen Unternehmens vor.

Mit einer Marktseite, die man zunächst nicht intuitiv mit struktureller Un-

³ Vgl. statt vieler *Helmut Heiss*, Versicherungsverträge in „Rom I“: Neuerliches Versagen des europäischen Gesetzgebers, in: FS Jan Kropholler (2008) 459–480.

⁴ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. 2016 L 60/1.

⁵ Siehe eingehend *Leander D. Loacker*, The Rise and Fall of a Defining Criterion? – The Targeting of Digital Commercial Activities as a Factor Establishing Consumer Jurisdictions Before and After the Geo-Blocking Regulation, in: Research Handbook on the Brussels Ibis Regulation, hrsg. von Peter Mankowski (2020) 207–229.

terlegenheit assoziieren würde, die aber durch die fortschreitende Digitalisierung sozusagen „schutzbedürftig gemacht“ wurde, befasst sich *Florian Heindler* von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien. Sein Thema ist der kollisionsrechtliche Schutz digitaler Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht (S. 141–162). Ausgangspunkt ist das bisherige Fehlen eines konzeptionell überzeugenden Ansatzes im vorhandenen Unionsrecht, der sich der global auftuenden Problemfelder des Urheberrechts übergreifend und sachlich stimmig annehmen würde. Das altehrwürdige „Mosaikprinzip“ und seine Epigonen stellen die gesuchte Lösung jedenfalls wohl kaum dar. *Heindler* schlägt deshalb einen Regimewechsel von der bisher dominanten *lex loci protectionis*-Anknüpfung in Richtung eines *lex originis*-Ansatzes vor, der die Dispositionsbefugnis des Urhebers im Entstehungszeitpunkt stärkt (während der tradierte Ansatz dieselbe Befugnis im Verletzungszeitpunkt akzentuiert).

Fragestellungen des transnationalen Gesellschaftsrechts widmen sich die beiden Beiträge von *Eva Recamán Graña / Lothar Wolff* und *Ralf Knaier*. Während die erstgenannten Autoren das klassische Thema der europarechtlichen Freiheit der Rechtsformwahl zum Gegenstand haben (S. 85–102), richtet *Knaier* seinen Blick vor allem in die jüngere Vergangenheit, indem er die (im Zeitpunkt der Drucklegung bekannten) Auswirkungen des sogenannten Company Law Package analysiert, das das neue unionale Umwandlungsrecht enthält (S. 103–120). Sein Fazit dazu fällt – wohl in Übereinstimmung mit der überwiegenden Wahrnehmung der Praxis⁶ – insgesamt positiv aus. Dem ist zuzustimmen. Aber auch der Beitrag von *Recamán Graña / Wolff* befasst sich in seinem zweiten Teil mit vergleichsweise jüngeren Entwicklungen, namentlich mit einer Analyse der EuGH-Rechtsprechung zur Anknüpfung gläubigerbezogener Regelungen im Fall der Gesellschaftsinsolvenz. Im Vordergrund stehen naturgemäß die Entscheidungen i. S. *Kornhaas*⁷ und *ÖFAB*.⁸ Die vom EuGH abgelehnte Unterstellung der krisenbezogenen Pflichten unter das Gesellschaftsstatut begrüßen die Autoren ungeachtet des ihrerseits eingeräumten Abgrenzungsbedarfs und der deshalb teilweise bestehenden Rechtsunsicherheit. Auch diesen Befund wird man nur teilen können.

Den Reigen des hier geformten Besonderen Teils des Buches beschließt die Untersuchung von *Lukas Rademacher* von der Universität zu Köln (S. 121–140). Er beleuchtet den Wandel der Anknüpfungselemente im internationalen Familien- und Erbrecht und widmet sich der gleichermaßen hochbrisanten wie hochaktuellen Frage der Korrektur der Auslandsrechtsanwendung namentlich in den Fällen von Minderjährigenehe, Polygamie und Privatscheidung. Dem

⁶ Vgl. etwa *Heribert Heckschen*, Grenzüberschreitende Sitzverlegung und grenzüberschreitender Rechtsformwechsel, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* 2020, 449–453, 453.

⁷ EuGH 10.12.2015 – Rs. C-594/14 (*Simona Kornhaas*), ECLI:EU:C:2015:806; dazu etwa *Sebastian Mock*, Zur Qualifikation der insolvenzrechtlichen Gläubigerschutzinstrumente des Kapitalgesellschaftsrechts, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2016, 237–243.

⁸ EuGH 18.7.2013 – Rs. C-147/12 (*Östergötlands Fastigheter AB (ÖFAB)*), ECLI:EU:C:2013:490; dazu etwa *Frauke Wedemann*, Die internationale Zuständigkeit für Haftungsklagen gegen Gesellschafter und Geschäftsleiter, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 22 (2014) 861–882.

dazu prominent vertretenen Konzept der „kupierten Verweisung“⁹ steht *Rademacher* – insbesondere aus methodologischen Gründen – kritisch gegenüber (S. 138–139). Mit Recht konstatiert er ein offenbar zunehmend beim deutschen Gesetzgeber vorhandenes Misstrauen gegenüber der Fähigkeit der hiesigen Behörden, solche Problemfelder mit dem tradierten kollisionsrechtlichen Mittel zu bewältigen, nämlich dem *ordre public*. Anfügen mag man vielleicht, dass dieses Misstrauen nicht unmaßgeblich von gewissen Stimmungslagen in der deutschen Wählerschaft befeuert sein dürfte.

4. Innerhalb der „AT-Themen“ wendet sich *Kristin Boosfeld* von der Universität Münster einem wahren Klassiker der kollisionsrechtlichen Methodenlehre zu, nämlich der einseitigen und der allseitigen Ausgestaltung von Verweisungsnormen (S. 15–28). Wie es sich für eine Kollegin mit (auch) rechtshistorischem Schwerpunkt geziemt, findet man in der Darstellung manche willkommene Zurechtrückung der heute herrschenden Wahrnehmung der Vergangenheit: so etwa jener, dass Friedrich Carl von Savigny keineswegs nur der allseitigen Kollisionsnorm das Wort redete, wie dies bisweilen angenommen wird, sondern vielmehr eine Kombination der beiden Methoden vor Augen hatte (S. 17–19). Zu dieser Korrektur der Vorstellung von einem vermeintlichen „Allheilmittel Allseitigkeit“ in der historischen Rückschau fügt es sich, wenn die Autorin auch mit Blick auf das geltende unionale Kollisionsrecht ein harmonisches Nebeneinander der beiden Ausgestaltungsformen ortet und weiterhin einfordert.

Einen „Dauerbrenner“ der vorherrschenden IPR-Diskussion in den letzten zehn Jahren hat der Beitrag von *Felix M. Wilke* von der Universität Bayreuth zum Inhalt (S. 29–47). Er widmet sich insbesondere dem seit Langem beklagten Fehlen eines Allgemeinen Teils des europäischen IPR¹⁰ und damit einem Mangel, der im autonomen EGBGB in dieser Form nicht besteht (vgl. Artt. 3 ff. EGBGB). Einen eigenen Allgemeinen Teil enthalten auch die meisten anderen IPR-Gesetze innerhalb der Europäischen Union, wie *Wilke* (der zu dem Thema aus dem Vollen schöpfen kann¹¹) detailreich nachweist. Für die Mehrheit der von ihm untersuchten Staaten außerhalb der Union gilt nichts anderes (S. 33–34, mit besonders wertvollen Nachweisen in Fn. 21). Aus spezifisch helvetischer Perspektive hätte man möglicherweise auch den umfangreichen AT des schweizerischen IPRG noch gerne in dieser Auflistung gesichtet, doch fokussiert der Beitrag primär auf Kodifikationen jüngeren Entstehungsdatums, sodass die Ausblendung der Schweiz sachlich begründbar ist. Überhaupt können die rechtsvergleichende Systematisierung und die hohe Belegdichte zu den letztlich weltweiten Entwicklungen auf diesem Sektor nur beeindruckend. Sie unterstreichen eindrücklich den im Schlussresümee nüchtern erhobenen Befund von *Wilke*: „Auf EU-Ebene wäre ein AT Innovation, in der Sache aber nur plausible Fortführung der globalen Tradition“ (S. 47).

⁹ Vgl. *Marc-Philippe Weller / Chris Thomale / Anton S. Zimmermann*, Massenmigration und Geschlechtergleichstellung im IPR: Die „kupierte Verweisung“, *Juristenzeitung* 2017, 1080–1088.

¹⁰ Dazu nur: *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, hrsg. von Stefan Leible / Hannes Unberath (2013).

¹¹ Vgl. *Felix M. Wilke*, *A Conceptual Analysis of European Private International Law* (2019).

Der Kreis der Beiträge ohne Bezug zu einem spezifischen Rechtsgebiet des BT wird von *Tess Bens* von der Radboud Universiteit Nijmegen geschlossen. Ihren Ausgang nimmt die Analyse bei der unbestreitbaren Erkenntnis, dass das Brüsseler Regime über die Gerichtszuständigkeit in Zivil- und Handelsachen überwiegend der Logik eines Zweiparteienverfahrens verpflichtet ist. Daraus folgt nahezu unmittelbar die Anschlussfrage, ob eine solche Grundkonzeption in jeder Hinsicht geeignet sein kann für Mehrparteienverfahren einschließlich des immer bedeutender werdenden¹² kollektiven Rechtsschutzes (S. 67 ff.). Diese Frage zu stellen heißt, sie zu verneinen. Denn Mehrparteienverfahren heben sich durch die enge Verflechtung einer Vielzahl von Ansprüchen und deren Geltendmachung in einem einheitlichen Verfahren in manchem vom klassischen Zweiparteienverfahren ab. *Bens* schlägt vor, im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes die Ausgestaltung der Zuständigkeiten in Richtung der neugefassten EuInsVO¹³ weiterzudenken. Konkret läuft dies auf ein System von Haupt- und Sekundärverfahren hinaus, bei dem der COMI-Anknüpfung (*center of main interest*) der Kläger die wichtigste zuständigkeitskoordinierende Rolle zukommen soll; bei fehlender Bestimmbarkeit eines solchen COMI soll die Zuständigkeit am Sitz des Beklagten eröffnet sein (S. 82). Dieser Vorschlag ist überaus interessant und bedenkenswert. Darüber, ob er – wie es *Bens* befürwortet – zwingend in einer neuen Verordnung münden muss oder ob man dafür nicht doch die Brüssel Ia-Verordnung um einen spezifischen Abschnitt ergänzen könnte, wird man geteilter Meinung sein können.

5. Das Fazit kann knapp ausfallen: ein schöner Band, dessen Lektüre Freude macht! Kein Beitrag fällt inhaltlich gegenüber anderen ab oder tut sich umfangmäßig unnötig hervor; allesamt sind sie ausgewogen und lesenswert. Und wenn man sich als dereinst in Österreich mit dem IPR erstzoialisierter Rezensent vielleicht noch eine Schlussbeobachtung gestatten darf: Es hat sich viel getan bei der jüngeren Generation. Offener Dialog scheint sich gegenüber kleinlichem Konkurrenzdenken zunehmend Bahn zu brechen. Diese Entwicklung hebt sich wohltuend von dem ab, was eben die frühere österreichische „IPR-Szene“ so lange charakterisiert hat, indem dort persönliche Härte nicht selten das Sachargument übertrumpfte. Dieser Band hingegen zeugt von echter Begeisterung für das Fach und fördert die Sichtbarkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses im besten Sinne. Darauf können alle Beteiligten stolz sein.

Zürich

LEANDER D. LOACKER

¹² Vgl. aus jüngerer Zeit namentlich: Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. 2020 L 409/1; dazu etwa *Tobias B. Lüthmann*, Anforderungen und Herausforderungen der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, 824–836.

¹³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. 2015 L 141/19.